

restituimus) und die Zins- und Lehensleute des Klosters angewiesen, ausschließlich dem Abt und seinen Mönchen die Dienste zu leisten⁴⁸. Sein Sohn Otto II. bestätigte am 27. Juni 973 in Worms den Mönchen wiederum das Recht, einen Abt wählen zu dürfen⁴⁹. Auch das war nichts Neues; denn, wie wir sahen, es hatte schon 882 König Karl III. den *fratres* von Weißenburg das Recht zugesprochen, nach dem Tod ihres Klostervorstehers, des Mainzer Erzbischofs Liutbert (863–889), einen geeigneten Abt aus den eigenen Reihen wählen zu dürfen⁵⁰. Ob dieses Wahlrecht in der klösterlichen Praxis umgesetzt werden konnte, ist fraglich; denn sein Nachfolger Hatto war ursprünglich Mönch und Abt der Reichenau und anderer Reichsklöster, bis er Erzbischof von Mainz (891–913) wurde und als solcher Weißenburg innehatte, ob als wirklicher Abt, sei dahingestellt⁵¹.

Wahlen oder Einsetzungen von Äbten betrafen innerklösterliche Abläufe und Gestaltungsmöglichkeiten, die sich etwa auf die rechte monastische Lebensweise bezogen, hatten aber stets auch eine politische, herrschaftliche Komponente der Einflussnahme. Für die klösterliche Außendarstellung und die Bestätigung der rechtlichen Verfasstheit aber war die *libertas* konstitutiv; denn sie definierte den Status der Abtei innerhalb des Reichsgefüges, und sie war traditionsbildend⁵². Die Reputation Weißenburgs erfuhr eine weitere Aufwertung, als Otto II. auf Initiative der Kaiserwitwe Adelheid der Mönchsgemeinde von Weißenburg 973 zusammen mit dem Abtswahlprivileg die *libertas* in der Form gewährte, wie sie die Klöster Fulda oder Reichenau und Prüm innehatten⁵³. Damit gehörte Weißenburg reichsrechtlich zu den mächtigen und angesehenen Abteien in der Klosterhierarchie der Ottonenzeit. Abgesehen von den Privilegien muss die linksrheinische Abtei im südlichen Speyergau, damals dem Elsass nicht mehr nur benachbart⁵⁴, als eine gestaltende politisch-ökonomische und geistliche

48) MGH D O I. 287 S. 401f.

49) MGH D O II. 43 S. 52f.

50) MGH D Ka III. 63 S. 106.

51) STAAB, Mainzer Kirche (wie Anm. 31) S. 177; FELTEN, Äbte (wie Anm. 31) S. 41–43 mit Anm. 46.

52) SEIBERT, Libertas (wie Anm. 42) S. 505.

53) MGH D O II. 43 S. 53: *Talem igitur eis libertatem auctoritate nostra concedimus qualem Fuldense monasterium vel Augiense seu Prummiense videntur habere.*

54) BÜTTNER, Geschichte des Elsaß (wie Anm. 37) S. 164; erst ab 734 öffnete sich durch Besitzübertragung ein Zugang zum Elsass; WEBER, Formierung (wie Anm. 20) S. 123.